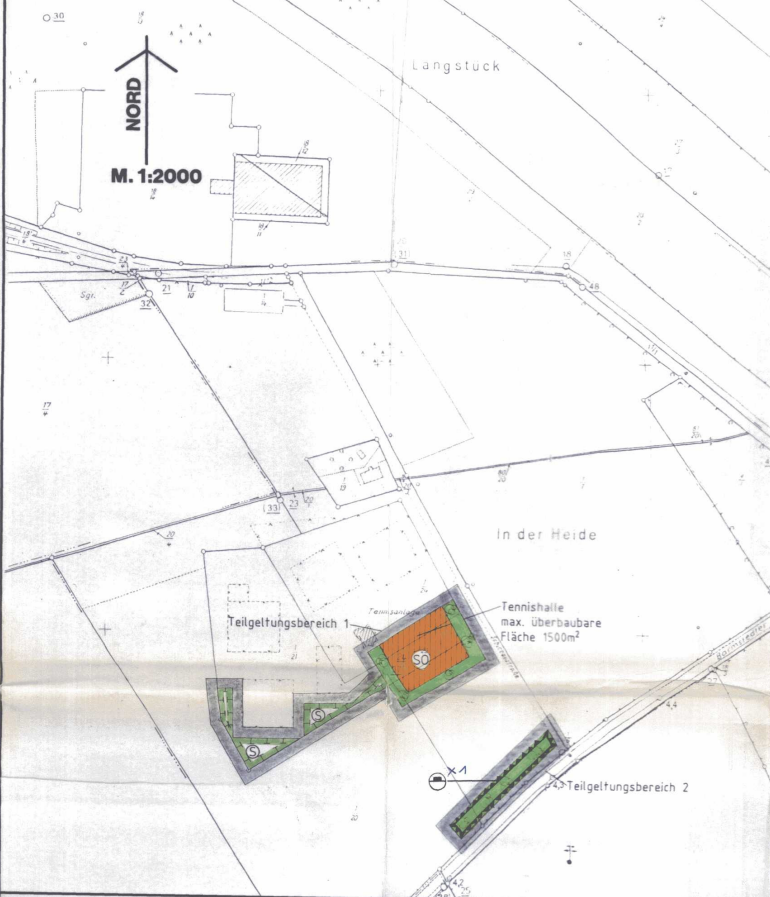


TEIL 'A' PLANZEICHNUNG:



SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGERBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.23

FÜR DAS GEBIET

"ERHOLUNGSPARK"

5. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH "SÜDLICH DES VEREINSHAIMS DER KALTENKIRCHENER TURNERSCHAFT, WESTLICH DER SCHRINAUALLEE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.02.1994 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23, 5. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.12.1992 zur Bekannmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von bis zum 13.01.1994 in den Kaltenkirchener Nachrichten Nr. 26 vom 1.2.93/ in ähnlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom MS 93-21/93 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.6.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 1 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Stadtvertretung hat am 24.01.1993 unter dem 9.11.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.12.1993 bis zum 17.01.1994 während der Dienststunden / folgenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 8.12.1993, in den Kaltenkirchener Nachrichten Nr. 286 in der Zeit vom bis zum 17.01.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) genehmigt worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgenden Zeiten dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 15.02.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 15.02.1994 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 15.02.1994
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 03.06.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGERBERG DEN 12.03.1994
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 5.7.94 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsvorstände behoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 23.08.94
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 30.08.94
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.09.1994 durch Aushang in den Kaltenkirchener Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und weiter auf Fälligkeit und Erlassung von Einspruchsentscheidungen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15.02.1994, in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 16.09.94
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) i. d. Fassung vom 12.06.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanänderung Nr. 5, § 9 (1) BauGB

BAUGEBIET: § 9 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Sonstige Sondergebiete (Tennishalle), § 11 BauNVO

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: § 5 (2) 10 u. (4), § 9 (1) 20, 25 u. (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25 a BauGB

Sukzessionsfläche (Wildwiese), § 9 (1) 25 a BauGB

Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) Nr. 17 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

M. 1:200



Sichtschutzwall an der Barmstedter Straße gemäß Grünordnungsplan (Teilgeltungsbereich 2)

TEIL 'B' TEXT:

- Die Firsthöhe der Tennishalle darf max. 9,00m über Oberkante des gewachsenen Geländes betragen. = 4,100m über NN § 82 LBO
- Für die Bepflanzung des Schutzwalles sind Sträucher in 2x verschulter Qualität, Höhe 60-100 cm, in einem Abstand von 1 Stk/2 m² zu verwenden. Je 10 Sträucher ist ein Heister, 2x verschulter, Höhe 150-200 cm zu setzen.
Heister: Föhadorn, Schwarzerle, Hainbuche.
Sträucher: Kornelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Bibernelle-Rose, Flieder. § 9 (1) 25a BauGB
- Für die Sichtschutzpflanzung entlang der Tennisalle sind Sträucher in 2x verschulter Qualität und einer Höhe von 60-100 cm mit einem Abstand von 1 Stk/2m² zu verwenden.
Sträucher: Kornelkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Traubenkirsche, Holunder, Flieder. § 9 (1) 25a BauGB
- Für die Überstellung der Sichtschutzpflanzung entlang der Tennisalle sind Gehölze mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Der Abstand in der Reihe beträgt maximal 10m. § 9 (1) 25a BauGB
Gehölze: Stieleiche.
- Auf der Sukzessionsfläche ist die natürliche Gras- und Krautentwicklung zuzulassen. § 9 (1) 20 BauGB

HINWEIS: Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt zwei Teilgeltungsbereiche.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kaltenkirchen:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
2360 BAD SEGERBERG, BERLINER STR. 10